

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Folien Fischer AG, CH-5605 Dottikon (die Einkäuferin) und Dritten (die Lieferanten) betreffend dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen. Allfällige Verkaufsbedingungen der Lieferanten und weitere den vorliegenden Einkaufsbedingungen widersprechende Bestimmungen sind hiermit wegbedungen. Abänderungen und Ergänzungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.2 Kosten der Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Offerten werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung von der Einkäuferin nicht vergütet. Die Ausarbeitung von Offerten gibt keinen Anspruch der Lieferanten auf eine Bestellung der Einkäuferin.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Bestellungen sind nur gültig, wenn sie von der Einkäuferin spätestens am nächsten Arbeitstag schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Die vereinbarten Preise sind verbindlich und können nicht von einer Partei allein angepasst werden. Die vereinbarten Preise für Waren gelten inklusive Verpackung, Transport nach Dottikon, Transportversicherung, Zölle, Steuern und andere Abgaben. Die vereinbarten Preise für Dienstleistungen gelten inklusive Arbeits- und Sicherheitsausrüstungen und –materialien, Versicherungen und Bewilligungen jeglicher Art, Steuern und andere Abgaben, Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung.
- 2.3 Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster, elektronische Daten sowie alle übrigen den Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen bleiben jederzeit im Eigentum der Einkäuferin. Die Lieferanten dürfen diese Informationen ausschliesslich zur Ausführung von Bestellungen der Einkäuferin verwenden und weder für Dritte verwenden noch Dritten in irgendeiner Form bekannt machen. Nach Auftrags erledigung sind die Informationen der Einkäuferin zurückzugeben.

3. Lieferung

- 3.1 Alle Erfüllungshandlungen haben durch die Lieferanten selber zu erfolgen. Die Übertragung von Erfüllungshandlungen an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Einkäuferin, andernfalls darf die Einkäuferin die Annahme verweigern. Die Übertragung von Erfüllungshandlungen an Dritte entbindet die Lieferanten nicht von ihren vertraglichen Pflichten gegenüber der Bestellerin.
- 3.2 Das in der Bestellung genannte Lieferdatum ist verbindlich. Teillieferungen werden nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Einkäuferin akzeptiert. Sobald die Lieferanten erkennen können, dass eine Lieferung nicht rechtzeitig ausgeführt werden kann, sind sie verpflichtet, die Einkäuferin umgehend zu benachrichtigen. Aus einer solchen Benachrichtigung kann unter keinen Umständen das Einverständnis der Einkäuferin zu einem späteren Lieferdatum abgeleitet werden. Eine Lieferverspätung berechtigt die Einkäuferin, entweder von den Lieferanten den durch die Verspätung entstandenen Schaden einzuverlangen oder vom Vertrag zurückzutreten unter Schadloshaltung der Einkäuferin durch die Lieferanten, insbesondere für Ersatzbeschaffungen, entgangene Gewinne und weiteren Schaden.
- 3.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Bestell- und Artikelnummern, der genauen Bezeichnung der Waren und/oder Dienstleistungen, Mengenangabe, Brutto- und Nettogewicht und Lieferzertifikat (inkl. Sicherheitsdatenblatt) gemäss EN ISO 9001 beizulegen.
- 3.4 Die Lieferanten sind verpflichtet, alle Änderungen bezüglich Eigenschaften, Herstellverfahren, Komponenten und Unterlieferanten umgehend und unaufgefordert der Einkäuferin zu melden. Eine solche Meldung entbindet die Lieferanten nicht von der Pflicht, ihre Waren und Dienstleistungen in konstanter Qualität zu liefern.
- 3.5 Alle Lieferungen müssen DDP (Delivery Duty Paid) Dottikon, Incoterms 2010, ausgeführt werden. Die Lieferanten haften für Verlust oder Beschädigung der Waren bis zur Warenannahme durch die Einkäuferin.
- 3.6 Die Anlieferung von Materialien und Dienstleistungen ist möglich Montag bis Donnerstag von 07.15 bis 11.45 Uhr und 13.15 bis 16.45 Uhr sowie Freitag von 07.15 bis 11.45 Uhr und 13.15 bis 15.45 Uhr. An Wochenenden und offiziellen Feiertagen in Dottikon sowie während Betriebsferien werden keine Lieferungen akzeptiert.
- 3.7 Die Lieferanten gewährleisten, dass die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen den relevanten gesetzlichen Anforderungen und Standards entsprechen, insbesondere jenen in den Europäischen Gemeinschaften und in der Schweiz. Die Lieferanten gewährleisten im Weiteren, dass die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen den für die entsprechende Art von Waren und Dienstleistungen vereinbarten und üblicherweise erwarteten Qualitätsstandards sowie den Angaben in Datenblättern, Erklärungen, Prospekten, Werbungen und anderen Informationen der Lieferanten, welche der Einkäuferin zugänglich sind, entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre ab vollständiger Annahme der Waren und Dienstleistungen durch die Einkäuferin.
- 3.8 Die Einkäuferin soll die gelieferten Waren und Dienstleistungen stichprobenweise auf Mängel in Qualität und Quantität untersuchen und die Lieferanten spätestens 36 Monate nach vollständiger Lieferung über entsprechende Mängel benachrichtigen. Bei fehlerhafter Lieferung ist die Einkäuferin berechtigt, nach ihrer Wahl, die Nachbesserung oder den Ersatz der Waren und/oder Dienstleistungen auf Kosten der Lieferanten in angemessener Zeit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten bei gleichzeitiger Schadloshaltung der Einkäuferin durch die Lieferanten, namentlich für die aufgewendeten Kosten für Ersatzbeschaffungen, entgangenen Gewinn und weiteren Schaden. Im Falle von besonderer Dringlichkeit ist die Einkäuferin berechtigt, auf Kosten und Gefahr der Lieferanten die Nachbesserung wahlweise selber vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

4. Rechnung und Zahlung

Die Rechnungsstellung soll nicht vor vollständig erfolgter Lieferung erfolgen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Zahlung 60 Tage nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. **Eine Abtretung von jeglichen Forderungen der Lieferanten gegenüber der Bestellerin an Dritte ist ausgeschlossen.** Die Einkäuferin ist berechtigt, den Rechnungsbetrag mit Forderungen gegenüber den Lieferanten wegen verspäteten oder mangelhaften Lieferungen (siehe dazu oben unter Ziff. 3) oder aus einem anderen Rechtsgrund zu verrechnen. Für die Begleichung von Schadenersatzansprüchen steht der Einkäuferin ein Retentionsrecht an allen sich bei der Einkäuferin befindlichen Waren der Lieferanten zu. Die retinierten Waren dürfen von der Einkäuferin privat verwertet und der Erlös mit den Forderungen gegen die Lieferanten verrechnet werden.

5 Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 5.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen zwischen der Einkäuferin und den Lieferanten ist der rechtliche Sitz von Folien Fischer AG: Bahnhofstrasse 51, 5605 Dottikon (Schweiz).
- 5.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Einkäuferin und den Lieferanten unterstehen ausschliesslich **schweizerischem Recht**. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ('Wiener Kaufrecht') vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.
- 5.3 Für alle Streitigkeiten zwischen der Einkäuferin und den Lieferanten sind **ausschliesslich die Gerichte am rechtlichen Sitz von Folien Fischer AG in Dottikon (Schweiz)** zuständig.

Stand: 27. Mai 2013